

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Sanierung der Sportanlage Egonstraße, LSG 29 "Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein", Bezirk 9
hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gemäß § 67 BNatSchG**

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

| Gremium | Datum |
|--|--------------|
| Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde | 20.02.2017 |

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Sanierung der Sportanlage Egonstrasse in Köln- Stammheim einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans gemäß § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Beschreibung der Maßnahme:

Das Sportamt der Stadt Köln plant die Sanierung der Sportanlage Egonstraße in Köln-Stammheim.

Für die Umsetzung der Baumaßnahme wird eine Baugenehmigung beantragt. Die entsprechenden Unterlagen wurden vom Sportamt Anfang Februar beim Bauaufsichtsamt eingereicht. Mit der Erteilung der Genehmigung wird im April/Mai gerechnet. Der Baubeginn war ursprünglich für das 2. Quartal 2017 geplant und wird daher unmittelbar nach Erteilung der Baugenehmigung erfolgen.

Die oberflächennahen Schichten der beiden Tennenspielfelder sind laut Baugrundgutachten weder ausreichend tragfähig noch ausreichend wasserdurchlässig. Schon bei mittleren Niederschlägen sind sie nicht mehr nutzbar.

Die landschaftsrechtlich relevanten Sanierungsmaßnahmen umfassen:

- Die Umwandlung des bestehenden Groß- und Kleinspielfeldes von Tenne zu Kunstrasen.
- Die Verbreiterung des Kleinspielfeldes um 2,80 Meter, um die DIN als Kleinspielfeld für Fußball zu erfüllen.
- Die Anpassung der vorhandenen Stehstufenanlage an die neuen Abmessungen des Kleinspielfeldes.
- Die Erneuerung bzw. Ergänzung von Ballfangzäunen an den Stirnseiten der Spielfelder.
- Die Anlage von 3 Meter breiten umlaufenden Erschließungs- bzw. Unterhaltungswegen aus Betonsteinpflaster.
- Der Ersatz der Fluter auf der 6-Mast-Trainingsbeleuchtung.
- Die Neuanlage einer Kastenrigole zur Entwässerung der Spielfelder.

Zusätzlich sind Erneuerungen der Ausstattung wie Tore, Trainer- und Spielerunterstände, Bänke etc. geplant. Der Austausch wird jedoch von den Verboten des Landschaftsplans nicht berührt.

Eingriff / Kompensation:

Durch die Verbreiterung der umlaufenden Erschließungs- bzw. Unterhaltungswege, teilweise in Kombination mit der Verbreiterung des Kleinspielfeldes, werden insgesamt ca. 500 m² Grundfläche neu versiegelt.

Es handelt sich um Scherrasenflächen und eine überhöhte, derzeit mit Bäumen bestandene Stehstufenanlage. Hier werden insgesamt 7 Feld-Ahorn gefällt.

Als Erweiterung der Pflasterfläche müssen weitere 55m² Scherrasen in Schotterrasen umgewandelt werden, damit die Wartungsfahrzeuge ausreichend Raum haben, um die Kurven zu nehmen.

Die südlich des Kleinspielfeldes und nördlich des Großspielfeldes stehenden Bäume (15 Stück) werden während der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt und können erhalten werden. Die Baueinrichtungsflächen liegen auf dem Parkplatz.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden auf dem Gelände sechs Laubbäume (vier heimische, zwei nicht heimisch), drei Obstbäume und eine Strauchhecke aus standorttypischen Gehölzen neu gepflanzt.

Insgesamt wird der landschaftsrechtliche Eingriff durch die Pflanz- und Wiederherstellungsmaßnahmen an gleicher Stelle stark reduziert.

Das verbleibende Defizit an Ökopunkten in Höhe von 2.104 ÖWE wird durch eine Umwandlung von Acker in Grünland auf einer Teilfläche des Flurstücks 346 in der Gemarkung Dünnwald, Flur 62 ausgeglichen. Die Maßnahme wird vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen im räumlichen Zusammenhang mit weiteren Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt und liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet L 29 südlich des Golfplatzes in Flittard. (s. Anlage 4 – Kompensation)

Artenschutz:

Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (ASP) vorgelegt.

Die vorliegende Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) stellt in plausibler Form die mit dem Vorhaben verbundenen artenschutzrechtlichen Konflikte dar. Um zu vermeiden, dass es zum Eintritt der Verbotstatbestände kommt, sind entsprechende Maßnahmen in der ASP beschrieben.

Dies sind:

- Einstellen der Arbeiten ab 20:00 Uhr von Anfang Mai bis Ende Juli; ab 19:00 im September, ab 18:00 im Oktober.
- Vorgabe zum Rodungszeitraum für Sträucher, Gebüsche und Bäume (nur vom 01. Oktober bis darauffolgenden 28. Februar) sowie Vorgaben zum alternativen Vorgehen, falls das Zeitfenster aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden kann (Kontrolle und Freigabe der zu rodenden Gehölze durch eine sachkundige Person sowie gegebenenfalls Abstimmung mit der UNB bei Positivnachweisen) .

Die neu zu installierenden Fluter für die Trainingsbeleuchtung sind insektenfreundlich. Sie besitzen eine Lichtabschirmung nach oben, UV-Sperrfilter und sind geschlossen, so dass keine Insekten eindringen können. Die Beleuchtung ist nur während des Trainings in den Spätherbst- und Wintermonaten bis max. 21:30 Uhr aktiv.

Befreiungsvoraussetzungen:

Für die Instandhaltung der Sportanlage Egonstraße besteht ein öffentliches Interesse. Das öffentliche Interesse überwiegt gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft. Durch die Geringfügigkeit des Eingriffs kann eine Beeinträchtigung des Schutzziels des Landschaftsschutzgebietes ausgeschlossen werden.

Somit kann eine Befreiung gem. § 67 (1) 1 BNatSchG erteilt werden.

| | | |
|---------|----------|--|
| Anlagen | Anlage 1 | Ausschnitt Landschaftsplan (M 1:5.000) |
| | Anlage 2 | Lageplan Bestand aus dem LBP (M im Original 1:250, hier unmaßstäblich) |
| | Anlage 3 | Lageplan Planung aus dem LBP (M im Original 1:250 hier unmaßstäblich) |
| | Anlage 4 | Kompensation (o.M.) |

